

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Lieselott Blunck (Uetersen), Dr. Ulrich Böhme (Unna), Edelgard Bulmahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 12/4575 –

Verbraucherfreundliche Lebensmittelkennzeichnung

Verbraucherfreundliche Produktkennzeichnung ist eine entscheidende Voraussetzung, damit Kundinnen und Kunden aus dem vielfältigen Warenangebot den größtmöglichen Nutzen ziehen können. Verbraucherinformation ist außerdem Grundlage für eine starke Nachfrageseite und damit für die Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbs. Nicht umsonst ist daher die „vollständige Information“, die gleiche Marktübersicht sowohl für die Anbieter- wie die Nachfrageseite, eine grundlegende Prämisse der klassischen Wirtschaftstheorie. Nicht zuletzt bieten Angaben z. B. zur Umweltverträglichkeit Konsumentinnen und Konsumenten eine wichtige Hilfestellung für eine verantwortungsbewusste Kaufentscheidung. Unabhängig davon, ob gesundheitliche Gesichtspunkte, Qualitätsaspekte oder ethische Gründe (z. B. bei einer Ablehnung der Gentechnologie) eine Rolle spielen – Verbraucher und Verbraucherinnen haben ein Recht auf umfassende, verständliche und gut vergleichbare Information.

Darüber hinaus liegt eine gute Verbraucherinformation im Interesse aller kundenfreundlichen Hersteller, da Käuferinnen und Käufer die Unterscheidung zwischen seriösen und unseriösen Anbietern erleichtert wird.

Die gegenwärtige Form der Produktinformation allerdings ist unbefriedigend. Sie ist zum einen oft unvollständig. So werden Informationen zu Inhaltsstoffen oder zu Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt vorzuenthalten, die insbesondere für Fachleute und bestimmte Bevölkerungsgruppen wie Allergiker und Allergikerinnen oder Alkoholabhängige von großer Bedeutung sind.

Andererseits sind die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Informationsflut und Fachausdrücke überfordert.

Es ist heutzutage unmöglich, auf so unterschiedlichen Gebieten wie Ernährung, Putzmittel oder Versicherungen gleichzeitig über Fachkenntnisse zu verfügen. Auch eine umfassende Beratung oder Informationsbeschaffung ist angesichts der Warenvielfalt illusorisch. Hinzu kommt, daß viele Angaben nicht oder nur schwer vergleichbar sind. Entscheidend ist daher zusätzlich eine verständliche Darstellung der Produktangaben und eine Zusammenfassung der Informationsvielfalt auf einige wenige aussagekräftige (Leit-)Indikatoren und Kennziffern wie bei Kilopreisen, der Kennzeichnung von ökologisch angebauten Lebensmitteln oder Effektivzinsen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 3. November 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bei den Lebensmitteln erhalten Käufer und Käuferinnen mit dem Zutatenverzeichnis und der Angabe der Zusatzstoffe, dem Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum oder der Kennzeichnung der Anbaumethode bei „Bio“-Lebensmitteln schon heute eine Vielzahl wichtiger Informationen.

Gleichzeitig ist die Lebensmitteletikettierung noch weit davon entfernt, „wahr, klar, vollständig“ zu sein. Handelsklassen haben hinsichtlich der Lebensmittelqualität nur geringen Aussagewert. Bei den Lebensmittelzusatzstoffen sind für viele Verbraucherinnen und Verbraucher sowohl die E-Nummern wie auch die Verkehrsbezeichnungen von begrenztem Nutzen. Die Zutatenliste und die Nährwertkennzeichnung ist lückenhaft. Technische Hilfsstoffe werden bei den Zusatzstoffen nicht erfaßt. Zutaten mit Ausnahme der Zusatzstoffe dürfen auch mit Klassennamen angegeben werden. Quantitative Angaben im Zutatenverzeichnis und die Nährwertkennzeichnung sind nicht verpflichtend. Angaben über Schadstoffbelastungen werden den Kundinnen und Kunden gänzlich vorenthalten. Entsprechendes gilt weitestgehend für Produktionsverfahren sowie für Herkunftsbezeichnungen, bei letzterem mit der Begründung, daß dadurch Hersteller diskriminiert werden könnten.

Bedenklich sind neuere Entwicklungen, durch die die Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher mißachtet werden. Hierzu zählen Bestrebungen, im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip Kennzeichnungsregelungen einzuschränken. Besonders gravierend ist, daß der EG-Verordnungsvorschlag für neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten („Novel-Food“), der die Lebensmitteherzeugung mit gentechnischen Verfahren regeln soll, keine generelle Kennzeichnungspflicht vorsieht.

Wenig verbrauchergerecht ist auch die Aufmachung der Etiketten. So sollte die Darstellung, z. B. durch graphische Elemente, aussagekräftiger gestaltet werden. Werbeaussagen werden an hervorgehobener Stelle und großformatig plazierte, teilweise mit obligatorischen Kennzeichnungselementen vermischt und dadurch das Auffinden wichtiger Angaben erschwert.

Eine verbraucherfreundliche Umgestaltung der Produktinformation ist daher dringend erforderlich. Neben der vollständigen Kennzeichnung müssen neue Formen der verbrauchergerechten Information entwickelt werden. Dazu zählen graphische Darstellungen (z. B. zur Nährwertkennzeichnung) oder Indikatoren, die in zusammengefaßter Form Auskunft geben über die wichtigsten Aspekte eines Lebensmittels, z. B. über den Gesundheitswert, aber auch – ggf. separat davon – über seine Umweltverträglichkeit. Zusatzstoffe könnten entsprechend ihrer gesundheitlichen Auswirkungen in Klassen unterteilt werden, Produkte entsprechend ihrer Umweltbeeinträchtigung als gering, mittel, stark umweltbelastend eingestuft und gekennzeichnet werden.

Analog zur Öko-Kennzeichnung sollte an eine „ganzheitlich“ ausgerichtete Kennzeichnung durch Qualitätsstandards und Verarbeitungsrichtlinien gedacht werden, in denen jeweils zulässige Produktionsverfahren, Zusatz- und Hilfsstoffe, eventuell auch zulässige Schadstoffbelastungen u. ä. festgelegt werden. Diese Aspekte könnten in neuen, überarbeiteten Handelsklassen ihren Niederschlag finden.

Vorbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein Lebensmittelrecht, das nicht nur dem vorbeugenden Gesundheitsschutz, sondern auch dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung und Irreführung sowie ihrer Information dient. Insbesondere diese beiden zuletzt genannten Grundanliegen sind auch im Lebensmittelkennzeichnungsrecht der Gemeinschaft berücksichtigt worden, das die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weitgehend ersetzt hat. Die Mitgliedstaaten können nur noch in engen Grenzen einzelstaatliche Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln erlassen.

Die für eine in der Gemeinschaft einheitliche Kennzeichnung von Lebensmitteln wesentlichen Bestimmungen sind durch die Etikettierungsrichtlinie*) vom 18. Dezember 1978 erlassen worden. Sie

*) Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG 1979 Nr. L 33 S. 1).

regelt die Grundkennzeichnung von Lebensmitteln, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, und enthält allgemeine Vorschriften zum Schutz vor Täuschung und Irreführung.

Die Gemeinschaft hat mit der Richtlinie der besonderen Bedeutung, die einer einheitlichen Kennzeichnung von Lebensmitteln in einem Binnenmarkt ohne Grenzen mit seinem vielfältigen Lebensmittelangebot zukommt, Rechnung getragen.

Das gemeinschaftliche Kennzeichnungsrecht kann jedoch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Es bedarf einer weiteren Ausgestaltung und ohnehin einer ständigen Überprüfung, um den neuen Entwicklungen und den sich ändernden Marktgegebenheiten Rechnung zu tragen. So bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung noch ergänzender gemeinschaftsrechtlicher Regelungen z. B. über eine ausreichende Kenntlichmachung von Lebensmitteln, die in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft mit der gleichen Verkehrsbezeichnung in den Verkehr gebracht werden, aber eine unterschiedliche Zusammensetzung aufweisen. Die Bundesregierung hält in diesen Fällen in Übereinstimmung mit der deutschen Rechtsprechung zusätzliche Angaben in der Kennzeichnung der Erzeugnisse für erforderlich. Sie hat dies in ihrer Mitteilung vom 13. Oktober 1992*) an die Kommission deutlich gemacht und Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Vorschriften der Etikettierungsrichtlinie unterbreitet.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine starke Nachfrageseite, insbesondere auf der Basis einer verbrauchergerechten Information, eine zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Marktwirtschaft ist und angesichts der zunehmenden Angebotsvielfalt, besonders im Zuge des europäischen Binnenmarkts, an Bedeutung gewinnt?

Wie sind damit, im Fall einer Bejahung dieser Frage, Bestrebungen der Bundesregierung vereinbar, im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips Kennzeichnungsregelungen einzuschränken?

Das wichtigste Instrument, um die Schlüsselrolle der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Marktwirtschaft zu erhalten und zu stärken, ist nach Auffassung der Bundesregierung – auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft – ein wirksamer Wettbewerb. Dazu gehört eine verbrauchergerechte Information. Die Bundesregierung wird vor dem Hintergrund des Binnenmarktes, der eine zunehmende Angebotsvielfalt bringt, ihre Politik der Verbraucherinformation und -aufklärung fortsetzen.

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, bestehende Kennzeichnungsregelungen einzuschränken. Sie wird jedoch neue Rechtssetzungsvorhaben in der Gemeinschaft wie in der Vergangenheit auf ihre Notwendigkeit hin überprüfen und darauf achten, daß auch in diesem Bereich ein übermäßiger Bürokratismus und eine übermäßige Reglementierung vermieden werden.

*) Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Oktober 1992 an den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG-Rats-Dok. 9479/92).

2. Anerkennt die Bundesregierung, daß Verbraucher und Verbraucherinnen ein Recht auf Information über jedes Produkt haben, und welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung für die Durchsetzung dieses Grundsatzes aus den Maastrichter Verträgen, nach denen eine „angemessene Information“ der Verbraucher und Verbraucherinnen sicherzustellen ist?

Das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information hat seinen Niederschlag in zahlreichen Rechtsakten der Gemeinschaft gefunden, an deren inhaltlicher Ausgestaltung die Bundesregierung maßgeblich mitgewirkt hat. Daneben wird das Recht auf Information auch in den Verbraucherprogrammen der Gemeinschaft als eines der fundamentalen Rechte des Verbrauchers herausgestellt. Bei diesen handelt es sich nicht um Grundrechte im verfassungsrechtlichen Sinn. Sie sind vielmehr als Ausdruck der politischen Absicht zu verstehen, auf diesen Handlungsfeldern weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher durchzuführen. In diesem Sinne versteht die Bundesregierung auch das dort genannte Recht auf Information. Diese Linie wird mit dem durch den Vertrag über die Europäische Union eingefügten Artikel 129 a fortgeführt und verdeutlicht. Auf der Ebene der Gemeinschaft wird, wenn der Vertrag in Kraft getreten ist, generell zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Verbraucherinformation notwendig sind, um das Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu erreichen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat in der Entschliebung vom 5. April 1993*) der Kommission einen Prüfauftrag über künftige Maßnahmen auf dem Gebiet der verbraucherfreundlichen Kennzeichnung von Erzeugnissen erteilt. Hierbei soll die Kommission u. a. berücksichtigen, daß die Kennzeichnung insbesondere verständlich, klar, nicht irreführend, transparent, überprüfbar und durchführbar sein muß.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine verbraucherfreundliche Information möglichst umfassend, gut verständlich und leicht vergleichbar sein sollte?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

Der Kennzeichnungsumfang hat dem Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung zu tragen, ohne sie jedoch mit einer Informationsflut zu überfordern. Für Lebensmittel ist durch Gemeinschaftsrecht bereits festgelegt, daß ihre Kennzeichnung leicht verständlich, an gut sichtbarer Stelle und deutlich lesbar vorgenommen werden muß.

4. Verfügt die Bundesregierung über eine Zusammenstellung aller in Deutschland geltenden bezeichnungsrechtlichen Lebensmittelregelungen in EG-Vorschriften, Bundes- und Landesgesetzen und ist die Bundesregierung in der Lage, eine Zusammenstellung dieser Gesetze herauszugeben und regelmäßig zu ergänzen?

*) Entschliebung des Rates vom 5. April 1993 über künftige Maßnahmen auf dem Gebiet der verbraucherfreundlichen Kennzeichnung von Erzeugnissen (ABl. EG Nr. C 110 S. 1).

Es gibt breitgestreute Regelungen hinsichtlich der Bezeichnung von Produkten. Sie sind in lebensmittelrechtlichen und marktordnungsrechtlichen Vorschriften zu finden.

Eine spezielle Sammlung bezeichnungsrechtlicher Vorschriften wird von der Bundesregierung nicht erstellt. Diese sind Bestandteil rechtlicher Regelungen, die ordnungsgemäß verkündet worden sind, so daß jedermann die Gelegenheit hat, sie zur Kenntnis zu nehmen. Der Zugang zur jeweils geltenden Fassung wird durch regelmäßig veröffentlichte Fundstellennachweise zum Bundesgesetzblatt und zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erleichtert.

Nach einer Umfrage bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden bestehen in landesrechtlichen Vorschriften mit einer Ausnahme im Weinrechtsbereich keine spezifischen Bezeichnungsregelungen für Lebensmittel.

Im Weinrechtsbereich haben einige Bundesländer bezeichnungsrechtliche Vorschriften hinsichtlich des Lagenamens getroffen.

Von privater Seite werden jedoch Sammlungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften und Kommentierungen herausgegeben.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Rechtslage in anderen Ländern, insbesondere in der EG, vor, und welche Schlußfolgerungen zieht sie daraus für Verbesserungen der Lebensmittelkennzeichnung in der Bundesrepublik Deutschland?

In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft basiert der Großteil der Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel auf Gemeinschaftsrecht.

Soweit die Kennzeichnung in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften geregelt ist, setzen diese in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise unmittelbar geltendes Recht.

Handelt es sich um Richtlinien der Gemeinschaft, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen, ist davon auszugehen, daß die Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten keine wesentlichen Unterschiede aufweist. Vollständige Unterlagen über die in Drittländern geltenden Rechtsvorschriften liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die geltenden bzw. vorgesehenen Kennzeichnungen von Lebensmitteln, z.B. Handelsklassen, Zutatenverzeichnis, Zusatzstoffe, Nährwert, für ökologisch angebaute, für neuartige und bestrahlte Lebensmittel, im Hinblick auf die in Frage 3 aufgeführten Kriterien?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 5 ausgeführt, beruhen die Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel weitgehend auf Gemeinschaftsrecht. Die Grundkennzeichnung von Lebensmitteln ist in der Etikettierungsrichtlinie geregelt, die insbesondere mit der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Danach sind die vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente an gut sichtbarer Stelle, in deutscher Sprache, leicht verständlich und deutlich lesbar anzugeben. Die Angaben können in einer anderen leichtverständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht beeinträchtigt wird.

Spezielle Kennzeichnungsregelungen bestehen z. B. für die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln, für diätetische Lebensmittel, für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus, die ebenfalls auf EG-Recht beruhen, sowie in den EG-Verordnungen über eine gemeinsame Marktorganisation für bestimmte Agrarerzeugnisse.

Die Bundesregierung hält die bestehenden Vorschriften grundsätzlich für umfassend, gut verständlich und leicht vergleichbar. Gleichwohl wird sie für eine Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Kennzeichnungsrechts eintreten, soweit dies für eine Verbesserung des Schutzes vor Täuschung oder der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher geboten ist.

Hinsichtlich der Kennzeichnung von neuartigen Lebensmitteln wird auf die Antwort zu Frage 7, zur Kennzeichnung von bestrahlten Lebensmitteln auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

7. Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Auffassungen, daß
- a) die auf rein äußerlichen Kriterien wie Größe beruhende Klassifizierung in Handelsklassen für die Kundinnen und Kunden nur einen sehr begrenzten Informationswert besitzt und im Hinblick auf ökologisch erzeugte Lebensmittel kontraproduktiv sein kann, wenn diese z. B. die Mindestgröße nicht erreichen,
 - b) die Kennzeichnung von Zusatzstoffen für eine große Zahl der Konsumentinnen und Konsumenten in der bestehenden Form nicht verständlich ist,
 - c) bei allen neuartigen Lebensmitteln, insbesondere, wenn sie mit Hilfe gentechnologischer Verfahren hergestellt werden, eine verpflichtende Kennzeichnung dringend erforderlich ist, nicht zuletzt aus Respekt vor der freien Entscheidung der Bürger und Bürgerinnen, z. B. vor einer ethisch begründeten Ablehnung der Gentechnik,
 - d) ein Verzicht auf die Herkunftsbezeichnung den Kunden und Kundinnen wichtige Informationen vorenthält, die z. B. Rückschlüsse auf Anbauverhältnisse und Erntezeitpunkt zulassen, und daß eine Begründung, daß Hersteller durch die Herkunftsbezeichnung diskriminiert werden könnten, eine einseitige, ungerechtfertigte Orientierung an Herstellerinteressen darstellt?

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Zu a)

Den Handelsklassen kommt insbesondere beim Handel mit Urerzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei, die von Natur aus in sehr unterschiedlicher Qualitätengröße anfallen, große Bedeutung zu.

Sie sollen nach § 1 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes^{*)} der Förderung der Erzeugung der Qualität und des Absatzes von

^{*)} Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 54 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278).

Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei sowie der Förderung der Marktübersicht bei diesen Erzeugnissen dienen. Handelsklassen sind entsprechend diesem Sinn und Zweck insbesondere für die am Handel mit Waren unmittelbar Beteiligten, die Erzeuger und Händler, gedacht. Zwar können Handelsklassen auch für das Verhältnis zwischen Einzelhändler und Verbraucher unmittelbar gelten, doch entspricht die Ausweitung nicht dem eigentlichen Zweck der Einführung von Handelsklassen.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung von Handelsklassen nach dem Handelsklassengesetz oder nach den einschlägigen Qualitäts- und Vermarktungsnormen der gemeinsamen Marktorganisationen in den Europäischen Gemeinschaften nicht allein auf äußerlich erkennbaren Merkmalen beruht. So ist z. B. die bestehende Klassifizierung in Handelsklassen für Speisekartoffeln und in Qualitätsnormen bzw. Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse nicht nur auf rein äußerliche Kriterien beschränkt, sondern wertet auch innere Merkmale, die mit praktikablen Methoden rasch festgestellt werden können. Solche Merkmale sind z. B. die ausreichende Reife, Gesundheit in bezug auf Fäulnis und Befall mit tierischen Schädlingen sowie Freiheit von fremdem Geruch und Geschmack.

Die Kriterien der Handelsklassen sind nach den vorliegenden Erfahrungen so ausgestaltet, daß sie bei jeder Wirtschaftsweise auch für ökologisch erzeugte Ware einzuhalten sind. Mindestgrößen sind bei solchen Erzeugnissen vorgesehen, die in der Regel unterhalb dieser Größen nicht vollständig ausgereift sind und deshalb nicht den normalen Gehalt an wertgebenden Inhaltsstoffen von reifen Früchten und den sortentypischen Geschmack aufweisen.

Zu b)

Die Kennzeichnung von Zusatzstoffen erfolgt gemeinschaftsweit im Rahmen des vorgeschriebenen Zutatenverzeichnisses. Zusatzstoffe, die zu einer der in Anlage 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung aufgeführten Klassen gehören, sind mit dem Namen der Klasse zu bezeichnen, dem der spezifische Name des Stoffes oder die EWG-Nummer zu folgen hat. Alle anderen Zusatzstoffe müssen mit ihrer Verkehrsbezeichnung angegeben werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die geltenden Kennzeichnungsvorschriften für Zusatzstoffe eine umfassende Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die zugesetzten einzelnen Stoffe gewährleisten.

Die Angabe der EWG-Nummer im Zutatenverzeichnis ist in der Regel praktikabler als die Angabe der spezifischen chemischen Bezeichnungen, die dem Verbraucher häufig unverständlich sein dürften. Das Zutatenverzeichnis wird dadurch übersichtlicher. Die Verbraucherinnen und Verbraucher können sich anhand von Informationsmaterial, z. B. des Auswertungs- und Informationsdienstes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) e. V. sowie der Verbraucherverbände, über die chemischen Stoffnamen der EWG-Nummern kundig machen. Die Bundeszentrale für gesund-

heitliche Aufklärung hat im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit ein handliches Verzeichnis in Kleinformat herausgegeben, aus dem die entsprechende chemische Bezeichnung oder Verkehrsbezeichnung abzulesen ist.

Zu c)

Bei einem möglichen Einsatz der Gentechnik im Lebensmittelbereich hat der Verbraucherschutz oberste Priorität. Dieser Schutz hat zwei Aspekte: Es muß zum einen die Gefährdung der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, zum anderen ihre Täuschung ausgeschlossen sein.

Unabhängig von der erforderlichen Kennzeichnung neuartiger Lebensmittel, durch die der Verbraucher im Verkehr mit diesen Produkten vor Täuschung geschützt werden soll, hält die Bundesregierung gerade in diesem Bereich eine umfassende Verbraucheraufklärung für erforderlich.

Der z. Z. im EG-Ministerrat zu beratende Vorschlag für eine Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten^{*)}, zu denen auch mit Hilfe der Gentechnik hergestellte Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten gehören, sieht keine Verpflichtung zur Kennzeichnung vor, sondern stellt auf eine Einzelfallbewertung ab. Nach Auffassung der Bundesregierung müssen jedoch in dem Verordnungsvorhaben klare, unmißverständliche Kennzeichnungsregelungen festgelegt werden, die dem Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht werden.

Zu d)

Zum Schutze der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung enthält das Lebensmittelrecht auch Vorschriften über die Verwendung von Herkunftsangaben beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ist es zum Schutze der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung verboten, Lebensmittel unter irreführenden Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder in dieser Weise für Lebensmittel zu werben. Eine Irreführung im Sinne dieser Vorschrift kann u. a. gegeben sein, wenn zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen über die Herkunft eines Lebensmittels verwendet werden. Diese Regelung entspricht dem allgemeinen Irreführungsverbot des Artikels 2 der Etikettierungsrichtlinie sowie dem Artikel 3 Abs. 1 Nr. 7 dieser Richtlinie, wonach die Angabe der Herkunft eines Lebensmittels nur dann vorgeschrieben werden kann, wenn ohne diese Angabe ein Irrtum der Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft des Erzeugnisses möglich wäre.

Die Forderung nach einer generellen Angabe der Herkunft bei Lebensmitteln wäre mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar.

^{*)} Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (92/C 190/04) vom 7. Juli 1992 (ABl. EG Nr. C 190 S. 3).

Allerdings erscheint die Einführung der obligatorischen Herkunftsangabe bei allen Lebensmitteln nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht sachgerecht. Einer solchen Regelung stünden in bestimmten Fallgestaltungen erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegen. Dies gilt z. B. für zusammengesetzte Lebensmittel, die mit Zutaten aus verschiedenen Herkunftsgebieten hergestellt worden sind, und ferner für Lebensmittel, die nacheinander an verschiedenen Orten bearbeitet oder behandelt und an einem weiteren Ort fertiggestellt worden sind. Andererseits dürfte die obligatorische Herkunftsbezeichnung auch nicht die für den Verbraucher geeignete Angabe für Rückschlüsse auf Anbauverhältnisse und Erntezeitpunkte bieten.

8. Befürwortet die Bundesregierung Angaben zu Produktions- und Behandlungsverfahren analog zu ökologisch erzeugten Lebensmitteln sowie – ansatzweise – bei neuartigen Lebensmitteln und bei der Lebensmittelbestrahlung?

Regelungen über Angaben zu Produktions- und Behandlungsverfahren sind durch Gemeinschaftsrecht vorgegeben. So ist nach Artikel 5 Abs. 3 der Etikettierungsrichtlinie in der Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels auch eine Angabe über die besondere Behandlung, die das Lebensmittel erfahren hat (z. B. pulverförmig, gefriergetrocknet, tiefgekühlt, konzentriert, geräuchert), aufzunehmen, sofern die Unterlassung einer solchen Angabe geeignet wäre, beim Käufer einen Irrtum herbeizuführen.

Lebensmittel, die mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden, müssen in jedem Fall den Hinweis „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ tragen. Konsummilch muß mit einer Angabe des Verfahrens der Wärmebehandlung wie z. B. „pasteurisiert“, „ultrahocherhitzt“ oder „sterilisiert“ versehen sein. Entsprechende Angaben über spezielle Behandlungsverfahren sind in weiteren Produktvorschriften der Gemeinschaft enthalten.

Die Bundesregierung befürwortet solche speziellen Regelungen in allen Fällen, in denen die Kenntnis über die angewandten Behandlungsverfahren für die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher von Bedeutung ist. Dies betrifft generell auch die Kennzeichnung neuartiger Lebensmittel, damit der Verbraucher in eigener Wahlfreiheit entscheiden kann, ob er diese Lebensmittel kauft oder nicht.

9. Wie sollte eine verbraucherfreundliche Kennzeichnung der Zusatzstoffe aussehen, und welche Vorstellungen hat die Bundesregierung hierzu bisher entwickelt?
Unterstützt die Bundesregierung Klassifizierungen auf der Grundlage der Gesundheitsverträglichkeit (z. B. keine Nebenwirkungen bekannt, allergieverdächtig)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die auf Gemeinschaftsrecht beruhenden Kennzeichnungsvorschriften für Zusatzstoffe dem Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht werden.

Eine Klassifizierung in der Kennzeichnung von Zusatzstoffen nach ihrer Gesundheitsverträglichkeit ist allgemein nicht erforderlich, da Zusatzstoffe in der Gemeinschaft nur zugelassen werden dürfen, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Jeder Zusatzstoff ist vor seiner Zulassung daraufhin wissenschaftlich zu überprüfen. Für die Gemeinschaft erfolgt diese Prüfung durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß der EG-Kommission. Dieser prüft auch, ob es aus gesundheitlicher Sicht spezieller Hinweise bei Lebensmitteln bedarf, die mit bestimmten Zusatzstoffen hergestellt werden.

Von einzelnen Zusatzstoffen ist bekannt, daß sie zu Überempfindlichkeitsreaktionen führen können. Derartige Reaktionen können eine Vielzahl von Inhaltsstoffen bewirken, die natürlicherweise in Lebensmitteln vorkommen. Überempfindlichkeitsreaktionen treten nur bei bestimmten, entsprechend disponierten Personen auf. Zum Schutze dieser Personengruppen haben der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß der EG-Kommission und andere wissenschaftliche Gremien die Kenntlichmachung der mit diesen Zusatzstoffen versetzten Lebensmittel empfohlen. Dieser Empfehlung ist bereits weitgehend durch die vorgeschriebene Verpflichtung zur Angabe der bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendeten Zusatzstoffe im Zutatenverzeichnis entsprochen worden. Gleichwohl wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit dem speziellen Informationsbedürfnis dieses Personenkreises noch besser Rechnung getragen werden kann.

10. Ist aus Sicht der Bundesregierung eine ausreichende Sicherung der Verbraucherrechte bei bestrahlten Lebensmitteln mit der bisherigen Kenntlichmachung der Lebensmittel der 1. Generation gewährleistet?

Welche Informationen liegen der Bundesregierung vor über Verkauf bestrahlter Lebensmittel auf dem deutschen Markt und aus welchen Gründen erfolgte bisher keine Umsetzung der EG-Etikettierungs-Richtlinie zur Kennzeichnung von bestrahlten Lebensmitteln?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowohl bestrahlte Lebensmittel als auch Lebensmittel, die bestrahlte Zutaten enthalten, entsprechend kenntlich zu machen sind.

Bestrahlte Lebensmittel dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht in den Verkehr gebracht werden. Deshalb hat die Bundesregierung keine Notwendigkeit gesehen, die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Kennzeichnung bestrahlter Lebensmittel in nationales Recht umzusetzen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, daß entgegen diesem Verbot bestrahlte Lebensmittel in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden.

11. a) Warum werden Inhaltsstoffe von Lebensmitteln, ob verpackt oder unverpackt, nicht vollständig angegeben?
b) Hält die Bundesregierung es für vertretbar, daß bei Grundnahrungsmitteln wie Brot weder die Bäcker noch die Konsumentinnen und Konsumenten wissen, welche Inhaltsstoffe enthalten sind?

- c) Warum wird insbesondere die Nährwertkennzeichnung und die Angabe problematischer Stoffe wie Salz- und Zuckergehalt nicht verpflichtend vorgeschrieben?

Zu a)

Für vorverpackte Lebensmittel schreibt die Etikettierungsrichtlinie grundsätzlich die Angabe der bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutaten verpflichtend vor. Eine Ausnahme gilt jedoch für die als „carry over“ bezeichneten Fälle der Weiterverarbeitung einer zusatzstoffhaltigen Zutat zu einem anderen Lebensmittel und unter der Voraussetzung, daß diese Zusatzstoffe im Enderzeugnis keine technologische Wirkung aufweisen. Eine Aufzählung aller Zutaten ist außerdem bei zusammengesetzten Zutaten nicht erforderlich, wenn der Anteil der zusammengesetzten Zutat weniger als 25 % des Enderzeugnisses beträgt. In diesem Fall sind jedoch in ihr enthaltene Stoffe der Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, Enzyme und Mikroorganismenkulturen anzugeben.

Eine vollständige Kennzeichnung aller Inhaltsstoffe, die neben den Zutaten auch diejenigen Stoffe erfaßt, die im Lebensmittel auch in den Zutaten natürlicherweise vorhanden sind, erscheint weder praktikabel noch erforderlich. Dies haben auch die Beratungen über die Etikettierung von Lebensmitteln in der Gemeinschaft deutlich gemacht. Bezüglich der Angabe von Inhaltsstoffen bei unverpackten Lebensmitteln wird auf die Antwort zu b) verwiesen.

Zu b)

Nach Artikel 12 der Etikettierungsrichtlinie regeln die Mitgliedstaaten bei Lebensmitteln, die den Verbrauchern in nicht vorverpackter Form feilgeboten werden oder die auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf den unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, die Art und Weise der Kennzeichnung. Die Mitgliedstaaten brauchen die für vorverpackte Lebensmittel vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente bei loser Ware nicht zwingend vorzuschreiben, sofern die Unterrichtung des Verbrauchers auf andere Weise gewährleistet ist. Die Bundesregierung hat auf die Verpflichtung zur Angabe der Zutaten bei lose abgegebenen Lebensmitteln verzichtet, weil sie davon ausgeht, daß die Verbraucherinnen und Verbraucher sich über die verwendeten Zutaten im Verkaufsgespräch informieren können. Im übrigen würde die vollständige Kennzeichnung aller Zutaten von lose in den Verkehr gebrachten Backwaren nicht praktikabel sein. Bei der Vielfalt der in einer Bäckerei dargebotenen Backwaren könnte die Angabe des vollständigen Zutatenverzeichnisses bei allen Erzeugnissen zu einem für die Verbraucherinnen und Verbraucher unübersichtlichen „Schilderwald“ in der Verkaufsstätte führen.

Zu c)

Die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln ist durch Gemeinschaftsrecht geregelt. Der EG-Richtlinie über die Nährwert-

kennzeichnung von Lebensmitteln^{*)} liegt ein optionell-obligatorisches System zugrunde. Entscheidet sich der Hersteller, auf dem Etikett oder in der Werbung eine nährwertbezogene Angabe zu machen, so ist er verpflichtet, für das betreffende Lebensmittel eine im einzelnen festgelegte Nährwertkennzeichnung vorzunehmen. In diesem Fall sehen die gemeinschaftlichen Regelungen zur Nährwertkennzeichnung ein Zweigruppensystem obligatorischer Angaben vor. Die erste Gruppe umfaßt den Energiewert sowie die Angaben über Eiweiß, Fett und Kohlenhydrate. Diese Angaben sollen in allen Fällen von nährwertbezogenen Hinweisen wie „fettarm“, „kalorienarm“, „ballaststoffreich“ aufgeführt werden. Die zweite Gruppe umfaßt neben den Angaben der ersten Gruppe zusätzlich Zucker, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe und Kochsalz, wobei die Angaben der zweiten Gruppe dann vorzunehmen sind, wenn sich eine nährwertbezogene Angabe auf einen oder mehrere der letztgenannten Nährstoffe, z. B. „kochsalzarm“ oder „zuckerarm“, bezieht.

Die Vorschriften der Nährwertkennzeichnungsrichtlinie werden gegenwärtig in nationales Recht umgesetzt.

Eine Verpflichtung der mengenmäßigen Angabe von Nährstoffen bei Lebensmitteln allgemein wird aus der Sicht der Bundesregierung als unverhältnismäßig angesehen. Sie würde eine ständige Betriebskontrolle der Erzeugnisse auf den Gehalt der Nährstoffe erfordern, die insbesondere von kleinen Handwerksbetrieben nicht durchgeführt werden könnte. Nach Angaben der betroffenen Wirtschaft würde diese Forderung hohe Kosten verursachen, die zu einer erheblichen Verteuerung der Ware führen würde.

12. Wie kann mit Hilfe der Etikettierung erreicht werden, daß Verbraucher und Verbraucherinnen Lebensmittel-Imitate und Ersatzstoffe leicht von herkömmlichen Produkten unterscheiden können?

Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, durch andere Maßnahmen wie unterschiedliche Verpackung oder sonstige Aufmachung die Unterscheidung zu erleichtern?

Das wichtigste Kennzeichnungselement für die Unterrichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher über das Lebensmittel ist die Verkehrsbezeichnung. Die Etikettierungsrichtlinie und dementsprechend die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung regeln, nach welchen Vorgaben die Verkehrsbezeichnung anzugeben ist. Sofern die Bezeichnung eines Lebensmittels nicht in Rechtsvorschriften festgelegt ist, kann die nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Bezeichnung oder eine Beschreibung des Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung angegeben werden, die es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden.

Nach den Bestimmungen des § 17 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ist es zum Schutz der Verbraucher vor Täu-

^{*)} Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (ABl. EG 1990 Nr. L 276 S. 40).

schung verboten, nachgemachte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

In besonderen Bereichen wird durch spezielle Regelungen dafür Sorge getragen, daß für bestimmte Produkte die Gefahr einer Verwechslung mit anderen Lebensmitteln für den Verbraucher ausgeschlossen ist.

Beispielhaft seien die Produktbereiche Milch, Milcherzeugnisse sowie Kakaoerzeugnisse genannt, bei denen die Verkehrsbezeichnungen durch Gemeinschaftsrecht geschützt sind.

Die Bundesregierung hält es nicht für geboten, zur Unterscheidung herkömmlicher Lebensmittel von Lebensmittelimitaten bzw. Ersatzstoffen über die Vorschriften zur Kennzeichnung hinaus bestimmte Verpackungsformen oder sonstige Aufmachungen zwingend vorzuschreiben. Derartige Regelungen würden im übrigen im Lichte des Artikels 30 EWG-Vertrag und der daraus ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes keinen Bestand haben.

13. a) Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung für eine verbesserte Kennzeichnung von Leichtprodukten entwickelt?
- b) Hält die Bundesregierung angesichts der Gesundheitsgefährdungen durch Alkohol die Bezeichnung „alkoholfrei“ bei einem Alkoholgehalt von bis zu 0,5 % für vertretbar und ist sie bereit, generell eine Alkoholkennzeichnungspflicht für alkoholhaltige Lebensmittel, einschließlich unverpackter Produkte, z. B. Speiseeis, und bei Speisen in Gaststätten u. ä., einzuführen, um gefährdete Personenkreise besser zu schützen?
- Welche Gründe führt die Bundesregierung für den Fall einer Ablehnung dieser Forderung an?

Zu a)

Es besteht keine generelle Definition für die Verwendung der Begriffe „leicht“ oder „light“ bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln. Soweit es sich bei diesen Hinweisen um eine nährstoff- oder brennwertbezogene Angabe handelt, sind die Vorschriften der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung zu beachten. Dies bedeutet z. B. bei einem brennwertverminderten Lebensmittel, daß der Brennwert im allgemeinen um 40 % gegenüber dem vergleichbaren Normallebensmittel vermindert ist.

Die EG-Kommission arbeitet an dem Entwurf für einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von auf Lebensmittel bezügliche Werbebehauptungen, zu dem erste Arbeitspapiere vorliegen. Danach sind Bestimmungen für die Verwendung der Begriffe „leicht“ oder „light“ vorgesehen. Die Bundesregierung wird sich bei den anstehenden Beratungen für eine verbrauchergerechte Kennzeichnung derartiger Produkte einsetzen.

Zu b)

Zur Frage der Angabe „alkoholfrei“ bei Bieren mit sehr geringem Alkoholgehalt sowie zu der Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln, denen Alkohol zugesetzt worden ist, hat sich die Bundes-

regierung mehrfach geäußert (Drucksachen 10/64, 10/5930, 11/1825, 12/3657).

Die Bezeichnung „alkoholfrei“ bei einem Alkoholgehalt von bis zu 0,5 % vol. ist nach einer Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes aus ärztlicher Sicht vertretbar, da diese geringen Alkoholgehalte keine meßbaren Wirkungen auf den Körper haben würden. Dies gelte sowohl für Leber- und Herzkrankte als auch in bezug auf die Rückfallgefahr von Alkoholkranken. Nach Angaben der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren ist ein psychologischer Effekt, der im Einzelfall für den Alkoholkranken eine Rückfallgefahr darstellen könnte, nicht ohne weiteres auszuschließen.

Gegenwärtig wird in der Gemeinschaft geprüft, ob und inwieweit Regelungen über die Angabe des Alkoholgehalts bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von weniger als 1,2 % vol. geboten erscheinen.

Die Angabe des Alkoholgehalts bei Getränken mit mehr als 1,2 % vol. Alkohol ist durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung bereits vorgeschrieben. Damit ist die Unterrichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher über den Alkoholgehalt von alkoholischen Getränken insoweit sichergestellt.

Bei vorverpackten Lebensmitteln können die Verbraucher aus dem vorgeschriebenen Zutatenverzeichnis die bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutaten – und damit auch alkoholische Zutaten wie Rum, Arrak, Wein – erkennen. Die Angabe der Zutaten im Zutatenverzeichnis hat in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile zu erfolgen.

Die Angabe des tatsächlichen Alkoholgehalts, z. B. in Prozenten, ist im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehen. Sie erscheint der Bundesregierung auch aufgrund der Angaben im Zutatenverzeichnis nicht erforderlich.

Soweit der Alkoholanteil der Zutat im Endlebensmittel geschmacklich in Erscheinung tritt, wie bei Weinbrandbohnen oder bei einer Rumtorte, wird zudem bereits aus Gründen der Werbung auch bei lose abgegebenen Lebensmitteln auf die alkoholhaltige Zutat hingewiesen werden. In den übrigen Fällen dürfte der auf die alkoholhaltige Zutat zurückzuführende Alkoholgehalt im Endlebensmittel in der Regel nicht von Bedeutung sein. Im übrigen enthalten eine Reihe von Lebensmitteln von Natur aus kleine Mengen an Alkohol, z. B. Fruchtsäfte bis zu drei Gramm Alkohol pro Liter, die auf Gärungsprozesse in den Ausgangsstoffen zurückzuführen sind.

14. Hält die Bundesregierung die Entwicklung von produktspezifischen Leitindikatoren, Kennziffern o. ä., z. B. nach dem Vorbild des Effektivzinses oder von Handelsklassen, für geeignet, um Aussagekraft, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit von Produktinformationen zu verbessern?
15. Welche Ansätze für derartige Indikatoren zur Lebensmittelkennzeichnung sind der Bundesregierung bekannt, und welche Vorschläge sind nach Ansicht der Bundesregierung diskussionswürdig?

16. Welche Rolle könnten Klassifizierungen auf der Grundlage von Qualitätsstandards und Verarbeitungs-Richtlinien unter Einbeziehung von Herstellungs- und Behandlungsverfahren, von Zusatz- und Hilfsstoffen usw. spielen?

Die Bundesregierung hält die Entwicklung von produktspezifischen Leitindikatoren, Kennziffern oder von ähnlichen Angaben für problematisch. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Einbeziehung z. B. von Umweltverträglichkeit oder Verwendung von Zusatzstoffen. Zutreffende Information, aber auch Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher könnten bei solchen Ansätzen häufig dicht beieinander liegen. Die Ausarbeitung zuverlässiger entscheidungskräftiger Kriterien erscheint zudem schwierig, obgleich es Ansätze gibt, Lebensmittelgruppen z. B. nach der Nährstoffdichte zu klassifizieren oder den Reichtum bzw. Mangel an bestimmten Nährstoffen durch Farben zu kennzeichnen. Diese Lösungswege sollen allenfalls der Initiative der Anbieter überlassen bleiben, wobei der Vergabe derartiger Gütezeichen auf freiwilliger Basis grundsätzlich nichts im Wege steht, insbesondere wenn Wirtschaftskreise und Verbraucherverbände gemeinschaftlich Kriterien für solche Indikatoren oder Kennziffern entwickeln und vergeben.

Im übrigen geht die Bundesregierung im Hinblick auf die Produktinformation und den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung vom Grundsatz der Anwendung bestehender Kennzeichnungsvorschriften und nicht von einer bildhaften Darstellung aus.

Was die Klassifizierungen angeht, so können diese zwar grundsätzlich eine Orientierungshilfe für den Verbraucher bei seiner Kaufentscheidung sein, sie können aber auch den Wettbewerb und die Preisgestaltung beeinflussen.

Eine bedeutende Rolle spielen Klassifizierungen bei Milch und Milcherzeugnissen. So sieht die Milcherzeugnisverordnung und die Käseverordnung die Einteilung in Gruppen und Standardsorten vor, für die jeweils genaue Herstellungs- und Behandlungsmethoden vorgeschrieben sind. Diese drücken sich in der Verkehrsbezeichnung aus entsprechend der Tradition, daß Verbraucherinformationen sich in der Verkehrsbezeichnung niederschlagen sollten. Die Verlagerung dieser Information in das Zutatenverzeichnis wäre unpraktikabel und würde den Verbraucher möglicherweise überfordern.

17. Wie sollten die Handelsklassen nach Auffassung der Bundesregierung geändert werden?
Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen nach einer „ganzheitlichen“ Orientierung der Handelsklassen unter Einbeziehung von Aspekten wie Herstellungsverfahren und verwandten Zusatz- und Hilfsstoffen, Gesundheitswert, Umweltauswirkungen, ggf. Geußwert?

Die Qualitäts- und Vermarktungsnormen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Gemeinschaften haben überwiegend die nationalen Handelsklassen ersetzt. Die auf nationalem Recht – in der Bundesrepublik Deutschland auf dem

Handelsklassengesetz – beruhenden Handelsklassen gelten nur noch für wenige EG-rechtlich nicht geregelte Arten von Agrarerzeugnissen. Sowohl die Qualitäts- und Vermarktungsnormen der Europäischen Gemeinschaften als auch die Bestimmungen nationaler Handelsklassen werden ständig auf Praktikabilität und Durchführbarkeit überprüft und ggf. geändert.

Eine Erweiterung der Merkmale zur Bestimmung von Handelsklassen oder von Qualitäts- und Vermarktungsnormen um so unterschiedliche Merkmale wie Herstellungsverfahren, Gesundheitswert, Umweltauswirkungen, ggf. Genußwert würde sowohl dem bisherigen Zweck von Handelsklassen und Qualitäts- und Vermarktungsnormen – nämlich die Primärunterrichtung zwischen Erzeuger und Handel – als auch einer eingehenden Produktinformation für den Verbraucher nicht dienen.

18. Welche Ansätze einer stärker graphisch ausgerichteten Kennzeichnung, z. B. zur Nährwertkennzeichnung in Holland, sind der Bundesregierung bekannt, wie beurteilt sie diese und ist sie bereit, derartige Überlegungen auch für Deutschland aufzugreifen?

Nach Auskunft des Niederländischen Ministeriums für Volksgesundheit bestand in den Niederlanden bisher die Möglichkeit, Angaben über Nährstoffgehalte und die Nährstoffaufnahme mit einem Lebensmittel in Prozenten der empfohlenen Tagesmenge auf freiwilliger Basis auf der Verpackung graphisch darzustellen. Der neue Entwurf einer gesetzlichen Regelung über die Nährwertkennzeichnung in den Niederlanden sieht diese Möglichkeit nicht mehr vor. Aus Erhebungen der Stiftung Nährwertinformation soll sich ergeben haben, daß die graphische Darstellung dem Verbraucher nicht nützen würde und häufig zu Fehlinterpretationen geführt habe.

Die Richtlinie des Rates über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln sieht vor, auch graphische und bildliche Darstellungen zu verwenden. Die graphische Darstellung der Angaben über den Energiewert, den Gehalt an Nährstoffen oder Nährstoffbestandteilen sowie die Angaben über Vitamine und Mineralstoffe und deren Prozentsatz von den empfohlenen Tagesdosen in Lebensmitteln setzt aber voraus, daß zuvor zwischen den Mitgliedstaaten Einigkeit darüber besteht, welche Bezugsgrößen gewählt werden, z. B. empfohlene Tagesverzehrungen oder die Mengen des durchschnittlichen Bedarfs, um die Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten. Einzelheiten und die dazu erforderlichen Durchführungsvorschriften sind noch auf Gemeinschaftsebene zu erlassen.

19. Welche Anforderungen sollten an die Gestaltung von Kennzeichnungen, auch im Verhältnis zu Werbeaussagen auf der Verpackung, gestellt werden, z. B. hinsichtlich der Schriftgröße und der Platzierung auf der Verpackung?

Die Anforderungen an die Gestaltung von Kennzeichnungen – auch im Verhältnis zu Werbeaussagen – müssen sich an den bestehenden Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsver-

ordnung ausrichten. Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 ausgeführt worden ist, muß die Kennzeichnung vor allem an gut sichtbarer Stelle und deutlich lesbar angebracht sein. Allerdings sollte dem Hersteller bei der Einhaltung dieser Grundregeln ein gewisser Spielraum für die Ausgestaltung der Verpackung im Detail verbleiben. Es sollte darauf verzichtet werden, die Größe von Buchstaben und deren Platzierung im einzelnen zu regeln.

20. Ist die Bundesregierung bereit, zu diesem Komplex weitere Maßnahmen zu ergreifen, hierzu erforderlichenfalls vorbereitend Untersuchungen und Forschungsvorhaben zu veranlassen und ggf. auf EG-Ebene die notwendigen politischen Initiativen in die Wege zu leiten?

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig zu dem Komplex „Lebensmittelkennzeichnung“ zwar keinen allgemeinen Forschungsbedarf, sie hält jedoch zur Wahrung des Schutzes vor Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Lebensmittelverkehr in einem Binnenmarkt ohne Grenzen ergänzende Regelungen in der Etikettierungsrichtlinie für geboten.

Nach einem Kommissionsvorschlag zur Änderung der Etikettierungsrichtlinie soll für die Bezeichnung eines Lebensmittels eine Wahlfreiheit zwischen der Verkehrsbezeichnung in dem Mitgliedstaat, in dem die Abgabe an den Verbraucher erfolgt, und der Verkehrsbezeichnung des Herstellungs- bzw. Erzeugungsmitgliedstaats eingeführt werden.

Die Wahlfreiheit zwischen der Verkehrsbezeichnung des Abgabelandes und des Herstellungslandes kann zur Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher führen, wenn bei gleicher Verkehrsbezeichnung im Abgabe- und im Herstellungsland unterschiedliche Anforderungen an die Zusammensetzung der so bezeichneten Lebensmittel gelten.

Die Bundesregierung hat die EG-Kommission um die notwendigen Ergänzungen der gemeinschaftlichen Kennzeichnungsregelungen für Lebensmittel gebeten und entsprechende Formulierungsvorschläge vorgelegt. In dieser Angelegenheit wird die Bundesregierung auch von anderen Mitgliedstaaten unterstützt. Die Beratungen im Ministerrat der Gemeinschaft über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Etikettierungsrichtlinie sind noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat sich mehrfach gegenüber der EG-Kommission für die Einführung des Verzeichnisses der Zutaten auch bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol., z. B. Spirituosen und weinähnliche Getränke, auf Gemeinschaftsebene eingesetzt. Mit der in Vorbereitung befindlichen Richtlinie zur Änderung der Etikettierungsrichtlinie sollen die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Bei den Beratungen tritt die Bundesregierung – im Einklang mit der Auffassung des Bundesrates – für eine zügige Regelung eines Verzeichnisses der Zutaten bei diesen Erzeugnissen ein.

Wie in der Antwort auf Frage 9 bereits dargelegt, sieht die Bundesregierung einen weiteren Prüfposten für eine mögliche Ver-

besserung des gemeinschaftlichen Kennzeichnungsrechts bei den zunehmenden Allergierkrankungen in der Bevölkerung aufgrund des Verzehrs von bestimmten Lebensmitteln. Dabei wird zu prüfen sein, ob Stoffe, die durch Auslösung von Allergien bei einem größeren Bevölkerungskreis auffällig geworden sind, entsprechend kenntlich zu machen sind.

